



C. LIEBICH



Amtliches Organ des Landeshandwerksmeisters Schlesiens und aller schlesischen Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen

Nr. 52

Breslau, den 30. Dezember 1939

20. Jahrgang

Mein Dank

allen Mitgliedern, Sparern und Geschäftsfreunden aus dem Handwerk für das im abgelaufenen Jahr der Bank entgegengebrachte Vertrauen und wünschen allen

ein recht gesundes, glückliches und erfolgreiches Neues Jahr 1940!

Der Umsatz und die Betriebsmittel der Bank haben auch im Jahre 1939 eine sehr starke Vermehrung erfahren.

Wir bieten dem Handwerk Rückhalt, arbeiten daher auch Sie mit dem

Landvolk-Lohnbank

Genossenschaftliche Volksbank seit 1896

Blumenstraße 8 + Betriebsmittel RM. 8000000.—

Neujahrsgruß des Reichshandwerksmeisters

Liebe Kameraden im Handwerk!

An diesem Jahreswechsel gilt mein Gruß vor allem den Kameraden, die in der Wehrmacht, fern von Betrieb und Familie, täglich bereit sind, ihr Leben einzusetzen. Ich grüße zugleich die tapferen Meisterfrauen, die inzwischen die Betriebe weiterführen und so neben den Pflichten des Haushalts eine neue schwere Verantwortung übernommen haben. Ich gedenke auch der Männer und Frauen, die außerhalb ihrer Betriebe an anderen Stellen unserer Kriegswirtschaft mit ihrem handwerklichen Können zum Siege beitragen.

Wenn wir an die so mannigfache Stellung unserer Handwerksbetriebe in der inneren Front denken, dann wird uns allen eines klar: die neuen Wege, die im Frieden gegangen waren, waren richtig und haben sich im Kriege bewährt. Was in Gestalt von Ausfuhrförderungs-einrichtungen, Lieferungs-Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften, Bauträgergesellschaften, Hausbaugesellschaften ge-

schaffen wurde, was in der Rohstoffverteilung und Werkstoffumstellung geleistet wurde, was zur Erhaltung und Kräftigung der handwerklichen Organisation getan worden ist: alles das mag manchmal unbequem gewesen sein, es war aber die notwendige Vorarbeit für den Einsatz eines starken Handwerks in der Verteidigung unseres Landes. Solche Vorarbeiten auf allen Gebieten des deutschen Lebens geben uns einen ungeheuren Vorsprung vor den Ländern, die solche Umstellungen jetzt erst zu organisieren versuchen und dabei ganz andere Schwierigkeiten als wir in Kauf nehmen müssen.

Was uns aber in diesem Kriege vor allem das Gefühl der ruhigen Sicherheit gibt, ist die Ueberlegenheit der deutschen Führung. Und daran wollen wir jeden Tag denken, daß unser großer Führer ein Volk haben muß, das seiner würdig ist: opferbereit im Großen und in den kleinsten Dingen, und einmütig entschlossen, den Sieg zu erkämpfen.



Im Kriegsjahre 1940:

Deutscher Volkssozialismus oder englische Plutokratie?

Wi. Wir wollen einmal ein wenig in der Geschichte der letzten zwei Jahre zurückdenken. März 1938 Befreiung von sechseinhalb Millionen Volksgenossen in der Ostmark. Oktober 1938 Befreiung von dreieinhalb Millionen Volksgenossen im Sudetengau. Kurz nachher: Befreiung der Memeldeutschen. Darauf folgte die Bildung des Protektorats Böhmen und Mähren und damit verbunden die Beendigung der Entrechtung der dort wohnenden Volksgenossen. Ende August 1939 Befreiung von Danzig. September 1939 Befreiung der deutschen Ostprovinzen und Vernichtung Polens.

Das sind in großen Zügen die Etappen des Weges zur Schaffung Großdeutschlands. Kennzeichnung ist für alle befreiten Deutschen der Umstand, daß sie endlich aus Knechtung und Entrechtung herausgeführt worden sind und dem deutschen Volkssozialismus zugeführt werden konnten.

Als Ende September 1939 der Versailles-Staat Polen vernichtet worden war, hegte wohl mancher die stille Hoffnung, daß die führenden Männer in den westlichen Feindstaaten einsichtig genug sein würden, das Nutzlose einer weiteren Kriegsführung einzusehen und die allen Völkern Europas und dem europäischen Frieden dienenden Vorschläge des Führers endlich anerkennen würden. Wir Deutschen haben uns keineswegs auf eine solche Vernunftentscheidung der Feinde verlassen. Wir verließen uns lediglich auf uns und unsere Kraft. Nachdem

die verantwortlichen Männer der Westdemokratien nicht zu den nötigen Vernunftentscheidungen gefunden haben, hat die Lage in Europa ein absolut klares Bild gewonnen. Es gibt nunmehr nur noch ein „Entweder — Oder“. Entweder englische Plutokratie oder deutscher Volkssozialismus. Was verstehen wir unter der englischen Plutokratie? Das Wort „Plutokratie“ bedeutet Geldmacht. Das Geld ist die ausschlaggebende Macht im englischen Imperium. Die Macht wird von wenigen stark jüdisch beeinflussten Menschen ausgeübt. Unter dieser Geldmachtpolitik, der die ganze Welt unterjocht werden soll, leidet auch das englische Volk. Das wollen wir klar erkennen.

Der deutsche Sozialismus zeichnet sich dadurch aus, daß nicht einige Männer das Leben des Volkes in den Dienst der Geldmacht stellen, sondern dem Volke dienen. England bekämpft also eigentlich nicht unsere Soldaten in erster Linie, sondern unsere soziale Gerechtigkeit, unsere Kriegslöhne, Rdt. und die volkssozialen Einrichtungen in Deutschland. Die Macht des englischen Imperiums muß ihr Ende finden, wenn die Völker des großbritannischen Reiches von dem deutschen volkssozialen Beispiel lernen.

So ist auch der Typ des englischen Soldaten grundverschiedener von dem des deutschen. Der deutsche Soldat ist an der Waffenfront ein Kämpfer

für den deutschen Sozialismus. Der englische Soldat, der unstreitig tapfer und unerschrocken ist, hat einen derartigen Rückhalt nicht. Im großen und ganzen ist für ihn die Kriegsführung eine Art lebensgefährlicher Sport. In dieser Gegensätzlichkeit beruht der Kampfwert der beiden Truppen. Während der englische Soldat eine gewisse kriegssportliche Höchstleistung erzielen will und deshalb als durchaus beachtlicher Gegner angesehen werden muß, liegt jedem deutschen Soldaten das Gesamtleben seines Volkes bei seinen kriegerischen Handlungen verantwortungsbewußt in der Linie seiner körperlichen, geistigen und feilschen Handlungen. Diese große volksverbundene Verantwortung bewirkt es, daß der Kampfwert unserer deutschen Truppen ein unvergleichlich höherer ist als der der Engländer.

Was soll nun im Kriegsjahre 1940 geschehen? Es werden in diesem Jahre die Fronten des totalen Krieges versuchen müssen, Entscheidungen zu erringen oder, falls das in dem Verlaufe eines Jahres nicht möglich ist, näher herbeizuführen. England posaunt durch seine Lügenpropaganda in alle Welt, daß sein Kriegsziel die Zerstörung Deutschlands sei. Gemeint ist damit die Zerstörung des deutschen Volkssozialismus. Unser Kriegsziel ist die Vernichtung der englischen Plutokratie, also der englischen Geldmacht. Die Zielsetzung Englands richtet sich gegen das gesamte deutsche Volk, denn wenn der deutsche Sozialismus vernichtet würde, wäre das Volk nicht mehr Inhalt unseres politischen und staatlichen Lebens. Die deutsche Kriegsführung richtet sich nicht gegen die Gesamtheit der englischen Völker, sondern gegen die plutokratische Beherrschung dieser Völker. Obwohl wir keinesfalls Veranlassung haben, den von England beherrschten Völkern die Rastanien aus dem Feuer zu holen, wird ungewollt mit dem Siege über die englische Plutokratie auch für die von England beherrschten Völker eine soziale Befreiung kommen müssen. Der sittliche Inhalt der beiderseitigen Kriegsgründe zeigt deutlich, daß wir Deutsche für ein großes und schönes Ziel, nämlich das Leben des deutschen Volkes, kämpfen, während England das wertvolle Blut arischer Menschen für den Krämergeist und die verjudeten Machthaber einer Geldherrschaft über die Völker opfert.

Die Kriegsführung ist, wie schon so oft betont und wie es nicht oft genug gesagt werden kann, eine totale. Neben dem Waffenkrieg wird auch der Wirtschaftskrieg siegreich durchgeführt werden müssen, bei dem große Aufgaben der Heimatfront zufallen. Die Stärke unserer Kriegsführung liegt in der gesinnungsmäßigen Einheit und Gemeinschaft.

Wenn noch niemals das Wort: „Am deutschen Wesen soll die Welt genesen“ einen tieferen Sinn hatte, so in der jetzigen Zeit. Der Inhalt des deutschen Volkes ist klar umrissen. Entweder gehen wir zugrunde und damit auch das Leben anderer Völker. Das ist aber unmöglich, da wir kraft unserer Gemeinschaft die weitaus Stärkeren sind. Also gibt es nur eine logische Schlussfolgerung: die englische Plutokratie muß zugrunde gehen und damit eine Rettung der lebensfähigen

Völker kommen. Deshalb sei im Kriegsjahr 1940 die Parole für das ganze deutsche Volk festgelegt, nämlich:

daß nunmehr tatsächlich am deutschen Wesen, das heißt am deutschen Volkssozialismus und dessen Siege die Welt genesen soll.

Steuerkalender für Monat Januar 1940

Mitgeteilt von Bücherrevisor Paul Rühne, Breslau 13, Brandenburger Straße 13.

5. 10. 1940: Steuerabzug vom Arbeitslohn und Kriegszuschlag für Monat Dezember 1939 bei Gehaltsempfängern und für die 2. Hälfte bei Wochenlöhnern.

Ferner Meldung an das Finanzamt der im Dezember 1939 einbehaltenen Lohnsteuer.

Wehrsteuer der in der Zeit vom 1.—31. Dezember 1939 einbehaltenen Beträge, soweit sie nicht für die Zeit vom 1.—15. Dezember 1939 am 20. Dezember 1939 abzuführen war.

Abführung der Bürgersteuer für die Lohnzahlungen vom 16.—31. Dezember 1939; daneben für die Lohnzahlungen vom 1. bis 15. Dezember 1939 nur, wenn die abzuführende Bürgersteuer weniger als 200,— RM. betrug oder die Abführung an eine auswärtige Gemeinde erfolgen muß.

10. 1. 1940: Umsatzsteuervoranmeldungen und -vorauszahlungen für Monatszahler für Dezbr. 1939 und für Vierteljahreszahler für das 4. Quartal 1939. Keine Schonfrist.

Börsenumsatzsteuervoranmeldungen und -vorauszahlungen für Monat Dezember 1939. Keine Schonfrist.

15. 1. 1940: zahlen die Hausbesitzer die Grundsteuer für Januar 1940, Hauszinssteuer für Januar 1940 und Kanal- und Müllabfuhrgebühren in bisheriger Höhe an die zuständige Städtische Steuerkasse.

20. 1. 1940: Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer und Kriegszuschlag) für Lohnzahlungen vom 1.—15. 1. 1940. Abführung des Lohnabzuges an die Finanzkasse hat jedoch nur zu erfolgen, wenn die einbehaltenen Steuerbeträge insgesamt RM. 200,— übersteigen, andernfalls sind sie zusammen mit der in der zweiten Hälfte des Kalendermonats einbehaltenen Lohnsteuer bis 5. des folgenden Monats abzuführen. Betriebsführer mit nicht mehr als 5 Gefolgschaftsmitgliedern brauchen die einbehaltene Lohnsteuer erst dann abzuführen, wenn sie 50,— RM. übersteigt. Die Ablieferung muß jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer vierteljährlich, spätestens bis zum 5. des auf den Ablauf des Kalendervierteljahres folgenden Kalendermonats erfolgen.

Abführung der Wehrsteuer, falls Lohnsteuer abzuführen war.

Bürgersteuer der Gefolgschaft für die Lohnzahlungen vom 1.—15. Januar 1940, wenn die einbehaltene Bürgersteuer 200,— RM. oder mehr beträgt; andernfalls ist sie mit der am 5. Januar 1940 fälligen Rate abzuführen. Auch an auswärtige Gemeinden braucht der Betriebsführer die einbehaltene Bürgersteuer für einen Monat nur einmal am 5. des folgenden Monats überweisen.

Lesebriefkasten

Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbeziehern werden nicht beantwortet. Rückporto ist für den Leser beizufügen.

Anfragen nur an die Verlagsgenossenschaft.

2039. Bürgersteuer.

Frage: Am 15. September d. J. teilte ich dem Bürgermeister mit, daß ich lt. Einkommensteuerbescheid vom 12. September 1939 für 1938 einkommensteuerfrei veranlagt bin und bat um die Rückerstattung der zuviel gezahlten Steuern für 1938 sowie um Verichtigung für 1939. Hierauf erhalte ich unterm 5. November folgenden schriftlichen Bescheid: „U. J. mit dem Bemerkten, daß für die Bürgersteuer 1939 die Einkommensteuer-Veranlagung von 1937 maßgebend war. Für 1940 haben Sie den halben Reichssatz zu zahlen.“

Dies erscheint mir eine große Härte, denn die Gemeinde erhebt 500 Prozent, das sind für mich statt 15,— RM. gleich 30,— RM. Ich kann somit nicht verstehen, daß nicht das vorhergehende Jahr zugrunde gelegt wird, ob das nun richtig ist? Betreffs des halben Reichssatzes wird es wohl deshalb fein, weil ich am 30. Januar 1940 50 Jahre bin.

C. R. in U. Bez. Bresl.

Antwort: Maßgebend sind bei der Bürgersteuer die Verhältnisse des Stichtages. Stichtag ist der 10. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres. Die Bürgersteuer für das Jahr 1939 richtet sich nach den Verhältnissen am Stichtag, dem 10. Oktober 1938. Die Bemessungsgrundlage für die Bürgersteuer ist das Einkommen. Am 10. Oktober 1938 war aber nur das Einkommen aus dem Jahre 1937 festgestellt und veranlagt worden. Daher berechnet sich die Bürgersteuer für das Jahr 1939 nach dem Einkommen von 1937. Der Steuermessbetrag, von dem aus an Hand der festgesetzten Zuschläge der Steuerbetrag bemessen wird, beträgt bei einkommensteuerfreien Personen 3,— RM. Bei Personen, die am Stichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, ermäßigt sich dieser Steuermessbetrag um ein Drittel.

In Ihrem Falle werden aber die Bestimmungen über die Freigrenze zur Anwendung kommen. Eine Bürgersteuer wird dann nicht erhoben, wenn das Einkommen sehr gering ist und wenn es nicht mehr als 150 Prozent von dem beträgt, was im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem Fürsorgeverband nach den Rücksichten der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung gezahlt werden würde. Außerdem kann die Bürgersteuer aus Billigkeitsgründen auf Antrag erlassen werden. Dr. Sie.

2040. Rückzahlung im Steuerrecht.

Frage: Im Jahre 1927 wurde ich in einem Prozeß zur Zahlung eines Betrages von etwa 1760,— RM. verurteilt. Diesen Betrag habe ich an die klagende Firma gezahlt. Im Verlaufe der Gegenklage gewann ich den Prozeß. Das von mir gezahlte Geld für den Prozeß wurde von der Firma

in monatlichen Raten bis zu 1000,— RM. an mich zurückgezahlt. Nach einer späteren Vereinbarung mit der Firma wurden die restlichen 1000,— RM. an mich in bar ausgezahlt.

Ich frage nun an, ob dieses Geld, was ich vor Jahren ausgelegt habe und jetzt zurückerhalte, als Neueinkommen gewertet wird und somit der Einkommensteuer unterliegt? F. A. in B. Bez. Bresl.

Antwort: Das Geld, welches jetzt zurückgeholt worden ist, ist kein Einkommen und unterliegt nicht der Einkommensteuer. Es hat mit Einkommen nichts mehr zu tun. Es war ja bereits einmal vereinnahmt, zu Unrecht ausgegeben und zu Recht wieder zurückgeholt. Der Fall liegt genau so, als ob Sie Geld auf die Sparkasse gelegt hätten und dann zurückholten, um vielleicht Betriebsbedürfnisse zu decken. Dann ist das, was Sie von der Sparkasse holen, und in das Geschäft hineinstecken doch auch nicht Einkommen.

Dr. Gi.

2041. Zwangsvollstreckung in Ostoberschlesien.

Frage: Seit 1925 habe ich eine ausgeklagte Forderung von 180,— Goldmark von zwei Schuldnern als Gesamtschuldner in Ostoberschlesien. Die vollstreckbare Ausfertigung ist in meinen Händen. Da nun jetzt der Kreis . . . und die Ortsgemeinden durch den Krieg zu Deutschland gehören, bitte ich um Rat, wie ich zu meinem Gelde kommen könnte, und wieviel Zinsen ich von den 180,— Goldmark seit 1925 usw. verlangen kann? Die Kläger haben den Prozeß beim Landgericht in . . . verloren, dadurch sind so viel Kosten entstanden, die mir zu ersetzen sind. Die Schuldner leben nicht mehr, aber es sind Erben da. F. G. in S. Bez. OS.

Antwort: Durch den am 26. 10. 1939 in Kraft getretenen Erlass des Führers und Reichsfanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. 10. 1939 ist das frühere Ostoberschlesien dem Deutschen Reich einverleibt worden. Es sind deutsche Gerichte eingerichtet worden, so daß der vollstreckbare Schuldtitel der Verteilungsstelle des für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Amtsgerichts zur Vermittelung der Zwangsvollstreckung zu übersenden ist. Da aber beide Schuldner bereits verstorben sind, müssen Sie zunächst bei dem Gerichte, das Ihnen den vollstreckbaren Schuldtitel über 180,— Goldmark ausgefertigt hat, die Vollstreckungsklausel gegen die Erben und Rechtsnachfolger der beiden Schuldner unterschreiben lassen. Die Rechtsnachfolge ist dem Gericht durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, im vorliegenden Falle durch Erscheinen, nachzuweisen. Sind nach dem Schuldtitel 180,— Goldmark Kosten ohne Zinsen zu erstatten, dürfen Sie auch nur wegen dieses Betrages vollstrecken. Wegen Zinsen darf die Zwangsvollstreckung nur betrieben werden, wenn sie dem Gläubiger ausdrücklich zugesprochen worden sind.

Nach § 288 BGB. ist eine Goldschuld während des Verzuges mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Ansprüche aus Rückständen von Zinsen verjähren aber in vier Jahren. Fg.

Die Fragen Nr. 2042 bis 2057 beantworten wir schriftlich.

Was die Landwirte wissen muß

Neue Vorschriften

Vertragshilfe (VSH) vom 30. 11. 39. RGBl. I S. 2329. — Wichtig für jeden Handwerker! —

Eine wesentliche Voraussetzung für das Durchhalten im Kriege ist, daß jeder seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt. Wer sich dieser Pflicht entzieht, gefährdet den Sieg ebenso wie etwa derjenige, der Rohstoffe verschwendet.

Wo jedoch einzelne Volksgenossen wegen der besonderen Lage ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von den Kriegsfolgen weit härter betroffen werden als die große Mehrzahl der übrigen, müssen die Gläubiger hierauf bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche Rücksicht nehmen. (Gütliche Vereinbarung!). Wo gleichwohl eine Einigung nicht zustande kommt, ist es Aufgabe des Staates, ausgleichend einzugreifen. Deshalb wird für solche Fälle den Beteiligten die Vertragshilfe des Richters zur Verfügung gestellt.

Vertragshilfe zugunsten des Inhabers eines Gewerbebetriebes.

Ein Gewerbetreibender, der infolge der Auswirkungen des Krieges genötigt ist, seinen Betrieb stillzulegen, umzustellen oder erheblich einzuschränken, und hierdurch in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird, kann, um eine planmäßige Abwicklung seiner Verpflichtungen herbeizuführen, in folgenden Fällen die richterliche Vertragshilfe in Anspruch nehmen (nicht zu verwechseln mit dem Abwicklungsverfahren aus der Handwerker-Einsparverordnung vom 22. 2. 39!)

a) Regelung von Fälligkeiten, gegenseitige Verträge, Miet- und Pachtverhältnisse.

Der Richter kann die Fälligkeit aus dem Gewerbebetrieb herrührender Verpflichtungen, die vor dem 1. 9. 39 begründet sind, regeln (Stundung, Teilzahlung).

Soweit derartige Maßnahmen auch den Gläubiger erheblich benachteiligen würden, können sie auf dessen Verbindlichkeiten ausgedehnt werden.

Vorstehendes gilt u. a. nicht für dinglich gesicherte Forderungen, für Lohn- und Gehaltsansprüche, Verbindlichkeiten aus einem Versicherungsverhältnis, öffentliche Abgaben, Sozialversicherungsbeiträge und Geldstrafen.

Noch nicht oder nicht vollständig erfüllte, vor dem 1. 9. 39 geschlossene, gegenseitige Verträge können auf Antrag des Gewerbetreibenden ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Unter den eingangs genannten Voraussetzungen kann der Richter bei einem Miet- oder Pachtverhältnis, das der Gewerbetreibende vor dem 1. 9. 39 geschlossen hat und das sich auf gewerblich genutzte Räume oder damit in engem, wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Wohnräume erstreckt, die Miete oder Pacht auf einen angemessenen Betrag, jedoch um nicht mehr als die Hälfte, herabsetzen. Allerdings besteht hier eine Reihe einschränkender Vorschriften, die es verhindern werden, daß diese

Herabsetzungsmöglichkeit leichtfertig ausgenutzt wird oder Betrieben zugutekommt, deren Weiterführung oder spätere Wiedereröffnung volkswirtschaftlich sowieso nicht zu rechtfertigen ist.

Das Miet- und Pachtverhältnis kann auch auf Antrag vorzeitig aufgelöst werden. Die Auflösungsanordnung kann mit einer Herausgabeanordnung, aber auch mit der Anordnung einer angemessenen Entschädigung für den Vermieter oder Verpächter verbunden werden.

b) Vertragshilfe in anderen Fällen.

Hier ist die Vertragshilfe zunächst zugunsten solcher Schuldner vorgesehen, die von der Räumung von Gebietsteilen oder ähnlichen Kriegsauswirkungen betroffen sind.

Sodann werden Grundstückseigentümer geschützt, die mit ihrem auf dem eigenen Grundstück befindlichen Gewerbebetrieb oder bei der sonstigen Nutzung des Grundstücks in erheblicher Weise von den Kriegsfolgen betroffen werden. Auch sie können Vertragshilfe erhalten, und zwar bei der Herabsetzung der Zinsen von Hypotheken oder Grundschulden (aber nicht auf weniger als 5 v. H.!) und bei der abweichenden Regelung der Fälligkeiten nach dem 25. August 1939 fällig werdender Hypotheken und Grundschulden.

Schließlich besteht auch die Möglichkeit der richterlichen Anordnung, daß Rechtsnachfolgen, die für den Fall der Nichterfüllung oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung zuungunsten des Schuldners vorgesehen sind (z. B. Verzugszinsen, Kündigungs- und Rücktrittsrechte, Vertragsstrafen) nicht eintreten, sofern es sich um eine nach dem 25. August 1939 fällig gewordene Verbindlichkeit handelt und der Schuldner an der ordnungsgemäßen Erfüllung ohne sein Verschulden durch die Auswirkungen des Krieges verhindert ist.

Der Schuldner soll im allgemeinen die richterliche Vertragshilfe erst in Anspruch nehmen, nachdem er versucht hat, sich mit dem Gläubiger außergerichtlich zu einigen. Für die Vertragshilfegewährung ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Bei dinglich gesicherten Ansprüchen und bei Ansprüchen aus einem Miet- oder Pachtverhältnis ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist.

Eine Begründung des Antrages ist notwendig. Der Schuldner muß seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse offenlegen, insbesondere auch angeben, in welchem Maße er durch Auswirkungen des Krieges wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Auch hat er über seine vorangegangenen, außergerichtlichen Verhandlungen mit den Gläubigern zu berichten. Beizufügen ist

1. eine geordnete Vermögensübersicht (Aktiven und Passiven),
2. ein Schuldner- und Gläubigerverzeichnis (volle Anschriften!) Schuld, Schuldgrund und Nebenrechte sind anzugeben.

Bei Miet- und Pächterabsetzungsanträgen ist anzugeben, ob schon ein Verfahren vor der Preisbehörde anhängig ist oder war.

Vorläufiger Vollstreckungsschutz ist möglich.

Trotz ihrer weitreichenden Möglichkeiten ist diese Verordnung nichts für Schuldner, die lediglich gewisse Vorteile „mitnehmen“ möchten. Sie dient, wie schon der Vorpruch besagt, zum Ausgleich ungewöhnlicher wirtschaftlicher Härten infolge des Krieges. Hier ist und bleibt die Grenze ihrer Anwendbarkeit.

Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren vom 30. 11. 39 RGBl. I. S. 2338.

Es ist damit zu rechnen, daß die vorstehend beschriebenen Maßnahmen hier und da doch nicht ausreichen werden, ein Unternehmen vor Zahlungsunfähigkeit zu bewahren. Um hier während des Krieges Konkurs oder Vergleichsverfahren mit ihren krediterschädigenden Auswirkungen zu vermeiden, wurde das „Kriegsausgleichsverfahren“ geschaffen.

Schwarzarbeitsbekämpfung.

Kreisgewerkschaft Breslau:

Gewerbeunterfügungen 2, erfolglos ausgegangen wegen Amnestie 15, keine Anzeige 1.

Termine

Herrenschneider-Innung Breslau:

Am Dienstag, dem 2. Januar 1940, um 19 Uhr findet im großen Saale des Vinzenzhauses, Breslau, Seminargasse 1-3, die Innungsversammlung statt.

Innung des Damenschneiderhandwerks Breslau

Die nächste Quartals-Verammlung findet am 8. Januar 1940, abends 7.30 Uhr, im großen Saal des Vinzenzhauses, Seminargasse 1-3, statt.

Tagesordnung:

1. Bekanntmachung der wichtigsten Verordnungen über Spinnstoffgesetz, Reichskleiderkarte, Nähmittelversorgung, Schneider-Rabattgewährung, Lehrlingshaltung.
2. Aussprache.

Es ist unbedingte Pflicht eines jeden Mitgliedes, an dieser Versammlung teilzunehmen. Nur bis spätestens 24 Stunden nach der Versammlung eingereichte Entschuldigungen unter Angabe triftiger Gründe befreien vom Besuch derselben.

G. Barnigth, Obermeisterin.

Schlesische Meisterkurse.

Verzeichnis der Lehrgänge 1940.

Tageslehrgänge mit vollem Tagesunterricht:

Herrenschneider	8. 1.—10. 2.
Maler	8. 1.—17. 2.
Schuhmacher	8. 1.—10. 2.
Tischler	8. 1.—17. 2.
Elektroinstallateure	29. 1.—17. 3.

Auskunft und Anmeldung:

Montag und Donnerstag von 10—18 Uhr, den übrigen Werktagen von 10—13 Uhr.

Die Leitung der Schlesischen Meisterkurse, Breslau 1, Klosterstraße 19
Fernruf: 22601, Nebenstelle 2545.

Fabrikneue Gleich-, Dreh- u. Einphasen-Wechselstrommot., Dynamos, Drehstr.-Generat., Einanker-Umformer. Niederspannungsmaschinen für galvanische Zwecke, Ventilatoren u. sämtliche elektrische Spezialmaschinen u. Apparate

Köhler & Betz, Breslau 2

Neudorfstraße 33 — Telefon 31870, 37228

Stahlrore u. Türen Gasschutztüren u. Blenden

ein- und zweiflügl.
staatl. geprüft und zugelassen

Karl Sprang, Breslau 26

Deutsche Stickerei-Fabrik

ALBERT PIETSMANN / Ruf 36309

Anfertigung von **Stickereien aller Art**, Monogramstickerei, Endeln usw. **Breslau 13, Sadowastr. 59.**

Lederhandlung

Schäfftesteperei und Anfertigung von Röhrenstiefeln

Gebr. Imkampé

Breslau 1, Poststraße 4 — Fernsprecher 266 87

Hauptverleger und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt einschließlich Bilder: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenteil: Georg Gramer, Breslau. Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk“, Breslau 5, Museumplatz 15 Fernruf 21308, Postfachkonto Breslau 51265. Druck: Karl Vater, Breslau 5. Erscheinens: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren monatlich 25 Rpf. (einschließlich 47 Rpf. Postzusatzgebühr) zusätzlich 6 Rpf. Postaufschlag. Einzelheft 10 Rpf. ausgl. Porto. Die Behinderung der Lieferung rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückzahlung des Bezugspreises. Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile, 1 mm hoch, 10 Rpf. Im Textteil (38 mm breit) 45 Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte Grundpreise im Anzeigenteil für private kleine Anzeigen und Familienanzeigen 22 mm breit, je mm 7 Rpf. Weitere ermäßigte Preise u. Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste, zur Zeit lt. Preisliste Nr. 7 gültig.

Carl Seike & Co
Breslau 1 Rauschstr. 24 Tel. 59870

Entwürfe
Zeichnungen
Retschen

Ritzschees

Jaeschke & Kretschmer

Inh. Joh. Jaeschke

Stuhlfabrik

Breslau 26

Breslau-

Carlowitz

Telefon 43397

Wichelhaus-Allee 71



Schönhals Ritzschees
Ruf. 56844

Jalousien

Rolläden
Verdunkelungen
sowie sämtliche
Ersatzteile

Altons Kasper

Hohenzollernstr. 83

Telefon 81075

Spendet für das WHW

Jalousien u. Rolläden

Rollo u. Verdunkelungen, Reparaturen aller Art.

Hermann Scholz

Breslau 1

Mühlgasse 10/11

Telefon 40127

Jalousie-Fabrik

M. Jung Tel. 33937

Augustastr. 90

Reparatur und Neuanstrich

Querholz-Plättchen,
Zapfen und gen. Massenartikel,
Meister G. David, Reichenbach (Eulengb.)

Kleinanzeigen

finden in „Schlesiens Handwerk“
weiteste Verbreitung.

Furniere / Sperrplatten

Laub- und Nadelholz

Rudolph & Studier, Breslau 1

Breslau-Ohlawiesen, Hultschiner Straße 9 — Telefon 20990